

Allgemeine Einkaufsbedingungen der STARK Deutschland GmbH

1. GEGENSTAND

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("EKB") sind auf alle Verträge über Lieferungen und/oder Dienstleistungen anwendbar, die während der Vertragslaufzeit zwischen einem Unternehmen der Stark Deutschland Gruppe ("Kunde") und dem Lieferanten bzw. Dienstleister oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen ("Vertragspartner") abgeschlossen werden. (Der Kunde und der Vertragspartner werden nachfolgend auch einzeln als "Partei" und gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.) Dies gilt nicht, wenn und soweit die Parteien individualvertraglich vorrangige Vereinbarungen treffen.
- 1.2 Diese Bedingungen sind Standardrahmeneinkaufsbedingungen und umfassen diese EKB, die Preislisten, die weiteren Absprachen und Vereinbarungen, die jeweils gültige Lieferantenrichtlinie des Kunden sowie die jeweiligen in den Vertrag einbezogenen Anlagen (zusammen insgesamt "Vertrag" genannt).
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nicht anwendbar. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner im Laufe der Geschäftsbeziehung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug nimmt und der Kunde dem nicht unverzüglich widerspricht.
- 1.4 Jede Ergänzung oder Änderung eines Vertrages bedarf der Schriftform.
- 1.5 Der Kunde ist jederzeit dazu berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus einem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen.

2. BEENDIGUNG

- 2.1 Jede Partei kann einen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
- 2.2 Ein Vertrag bleibt bis zum Ende der Vertragsdauer unverändert bestehen. Der Vertragspartner hat vertragliche Verpflichtungen, die vor dem Ende der Vertragsdauer wirksam entstanden sind, auch nach deren Ende in analoger Anwendung der Bestimmungen des Vertrages in vollem Umfang zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die (gegebenenfalls zeitanteilige) Erfüllung seiner Pflichten aus Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.
- 2.3 Wenn der Vertragspartner einen Vertrag beendet, ist er auf Anforderung des Kunden dazu verpflichtet, nicht verkaufte Waren, sofern diese sich in einem wiederverkaufsfähigen Zustand befinden, zum Einkaufspreis (d. h. ohne Abzug von Gebühren o.Ä.) zurückzunehmen. Dieser § 2.3 gilt jedoch nicht für Eigenmarken des Kunden oder in Fällen, in denen der Vertrag von dem Vertragspartner berechtigterweise aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt wird.

3. LIEFERUNG/VERTRAGSERFÜLLUNG

- 3.1 Wenn und soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind die vertraglichen Pflichten des Vertragspartners zu der vereinbarten Zeit und an dem vereinbarten Ort zu erfüllen. In Ermangelung konkreter Absprachen sind die vertraglichen Pflichten im Einklang mit bisheriger Übung und/oder innerhalb angemessener Frist zu erfüllen.

4. UMSATZSTEUER

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Nach Vertragserfüllung hat der Vertragspartner dem Kunden eine ordnungsgemäße, prüffähige Rechnung auszustellen, in der – sofern nicht aus rechtlichen Gründen entbehrlich – die Umsatzsteuer ausgewiesen ist.

5. VERTRAULICHKEIT

- 5.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit einem Vertrag (einschließlich dessen Inhalt) über die jeweils andere Partei erhalten haben, für zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die
(i) ohne Verletzung vertraglicher Pflichten öffentlich bekannt werden;
(ii) ohne Verletzung von Vertraulichkeitspflichten rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden; oder
(iii) kraft Gesetzes oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen.
- 5.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Marken-, Namens- oder sonstige immaterielle Rechte des Kunden oder dessen verbundener Unternehmen für Werbe-, Referenz- oder jegliche andere Zwecke zu verwenden, es sei denn, er hat eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung für die entsprechende Nutzung erhalten. Der Kunde ist berechtigt, eine derartige Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

6. PRODUKTSICHERHEIT

- 6.1 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass seine Produkte bzw. Dienstleistungen den gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen der einschlägigen Industrienormen und -standards entsprechen. Er steht ferner dafür ein, dass seine Produkte bzw. Dienstleistungen die spezifischen vertraglichen Anforderungen erfüllen. Der Kunde erwartet von seinen Vertragspartnern, hinter den von ihnen gelieferten Produkten bzw. Dienstleistungen zu stehen und die Konformität ihrer Produkte bzw. Dienstleistungen regelmäßig oder auf Anforderung des Kunden nachzuweisen, z.B. im Rahmen von vom Kunden durchzuführender Audits oder durch Information des Kunden über das bei dem Vertragspartner bestehende Qualitätsmanagementsystem.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 Der Vertragspartner gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren
(i) den jeweils gültigen Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen sowie den anerkannten Normen, Standards, Richtlinien und Handelsbräuchen vollumfänglich entsprechen;
(ii) im Hinblick auf Art, Menge, Beschaffenheit, Bezeichnung und Verpackung die vereinbarten Anforderungen erfüllen sowie nach Maßgabe der vertraglichen Spezifikationen gebrauchstauglich bzw. betriebsbereit sind, in Ermangelung vertraglicher Spezifikationen jedenfalls aber denjenigen Anforderungen entsprechen, die an vergleichbare Produkte üblicherweise gestellt werden;
(iii) frei von Sachmängeln sind; und
(iv) frei von Rechtsmängeln sind; insbesondere darf ihr Vertrieb nicht die Rechte Dritter (einschließlich deren immaterieller Rechte) verletzen.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist läuft im Rahmen des rechtlich Zulässigen so lange, wie ein gewerblicher oder privater Endverbraucher gegen den Kunden oder dessen verbundene Unternehmen berechnete Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln geltend machen kann.

8. MANGELHAFTHE WAREN

- 8.1 Mangelhafte Waren beeinträchtigen den Kunden ebenso wie dessen Kunden oder Auftraggeber, was wiederum zu einem Ansehensverlust des Kunden führen kann. Der Vertragspartner erkennt an, dass die Rechtsmittel des Kunden im Falle mangelhafter Waren flexibel und effektiv sein müssen. Dementsprechend wird auch der Vertragspartner flexibel und effektiv an der Lösungsfindung mitwirken, auch über die unter § 8.1 (i) bis (iv) beschriebenen Rechte und Ansprüche des Kunden hinaus. Ferner ist vereinbart, dass der Kunde folgende Rechte geltend machen kann:
(i) **Nachlieferung** - der Vertragspartner hat die mangelhaften Waren unverzüglich durch mangelfreie zu ersetzen.
(ii) **Minderung** - der Vertragspartner hat dem Kunden einen der Art und Schwere des Mangels angemessenen Minderungsbetrag zu erstatten.
(iii) **Schadenersatz** - der Kunde ist berechtigt, Schadenersatzansprüche im gesetzlich vorgesehenen Umfang geltend zu machen, insbesondere auch im Hinblick auf Folge- und mittelbare Schäden.
(iv) **Rücktritt sowie Schadenersatz** - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag und zusätzlich zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im gesetzlich vorgesehenen Umfang berechtigt.

9. PRODUKTRÜCKRUF

- 9.1. Eine Rückrufaktion kann durchgeführt oder eine Produktwarnung veröffentlicht werden, wenn:
- (i) dies kraft Gesetzes oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung erforderlich ist, oder
 - (ii) sich die Anzahl der von dem Vertragspartner gelieferten, an den Kunden von dessen Kunden wegen Mangelhaftigkeit retournierten Waren im Verhältnis zum Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate um mindestens 5% erhöht hat und der Kunde infolgedessen bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens einen Produktrückruf verlangen darf.
- 9.2. Der Vertragspartner hat den Kunden im erforderlichen Umfang zu unterstützen, um einen effizienten und unverzüglichen Produktrückruf bzw. die entsprechende Veröffentlichung einer Produktwarnung zu ermöglichen. Sofern der Produktrückruf oder die Produktwarnung auf die Verletzung vertraglicher Pflichten des Vertragspartners zurückzuführen ist, haftet der Vertragspartner für jeglichen Schaden, der dem Kunden oder einem verbundenen Unternehmen des Kunden mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem Produktrückruf oder der Produktwarnung erwächst.

10. AUFRECHNUNG

- 10.1. Der Kunde ist vollumfänglich dazu berechtigt, gegen Ansprüche des Vertragspartners mit Gegenansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüchen, aufzurechnen.

11. HAFTUNG

- 11.1. Der Vertragspartner haftet im gesetzlichen Umfang für
- (i) jeglichen Verlust oder Schaden, der dem Kunden oder einem Mitarbeiter, einem verbundenen Unternehmen oder einem Kunden/Auftraggeber des Kunden infolge nicht vertragsgerechter bzw. mangelhafter Waren entsteht;
 - (ii) jegliche Ansprüche aus Produkthaftung, denen der Kunde oder ein verbundenes Unternehmen des Kunden von Dritten, einschließlich Mitarbeitern und Kunden, ausgesetzt wird; und
 - (iii) jegliche sonstigen Ansprüche Dritter gegen den Kunden oder dessen verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit nicht vertragsgerechten bzw. mangelhaften Waren. Der Vertragspartner haftet jedoch nicht für Ansprüche, die der Kunde seinen Kunden/Auftraggebern über deren gesetzliche Rechte hinaus möglicherweise gewährt hat.

12. VERSICHERUNG

- 12.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei einer allgemein anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer der Geschäftsbeziehung zu unterhalten, wobei die Deckungssumme, sofern diese nicht gesondert vereinbart wird, mindestens dem zu erwartenden Jahresumsatz des Vertragspartners entsprechen muss. Auf Anforderung des Kunden hat der Vertragspartner diesem den Namen der Versicherungsgesellschaft und/oder des Versicherungsmaklers mitzuteilen. Der Vertragspartner ermächtigt den Kunden bereits jetzt, die Versicherungsgesellschaft und/oder den Versicherungsmakler zu kontaktieren und eine Bestätigung zu verlangen, dass die Anforderungen an die Produkthaftpflichtversicherung erfüllt sind.

13. EIGENMARKEN

- 13.1. Sofern es sich bei den von dem Vertragspartner hergestellten bzw. gelieferten Waren um Eigenmarken des Kunden oder verbundener Unternehmen des Kunden handelt, ist die Anlage "Private Label" der Lieferantenrichtlinie des Kunden anwendbar. Darüber hinaus gilt, dass
- (i) der Kunde bzw. das betreffende verbundene Unternehmen des Kunden sich jederzeit sämtliche Namens-, Logo- und Markenrechte vorbehält;
 - (ii) dem Kunden bzw. dem betreffenden verbundenen Unternehmen des Kunden Eigentumsrechte an den Eigenmarkenprodukten zustehen, sobald diese produziert worden sind;
 - (iii) dem Vertragspartner keine Rechte im Hinblick auf die Eigenmarke, den Namen, das Logo oder andere immaterielle Rechte zustehen und er insoweit auch keine Rechte geltend machen bzw. diese nutzen kann;
 - (iv) der Vertragspartner nicht befugt ist, die Eigenmarke oder vergleichbare bzw. verwechselbare Marken, Namen, Logos oder Designs zu nutzen oder registrieren zu lassen.

14. VERHALTENSKODEX UND RICHTLINIEN

- 14.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Verhaltenskodex und andere Richtlinien der Unternehmensgruppe des Kunden in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Hauptprinzipien sind unter www.starksourcing.com/supplier einsehbar. Alternativ ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, seinen eigenen Verhaltenskodex zu beachten, sofern dieser, wofür der Vertragspartner in vollem Umfang einzustehen hat, inhaltlich dem Verhaltenskodex des Kunden sowie dem deutschen Corporate Governance Kodex entspricht.

15. RECHT UND GERICHTSSTAND

- 15.1. Auf die Geschäftsbeziehung ist ausschließlich das für inländische Vertragsparteien maßgebliche deutsche Recht, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, anwendbar.
- 15.2. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages, der dann sinngemäß zu ergänzen ist. Abmachungen, die von diesen EKB abweichen, müssen von uns schriftlich bestätigt werden, andernfalls sind sie ungültig.

16.2 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass der Kunde unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG.